

Hartmut Höppner
Staatssekretär

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift:
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-2350
Fax +49 30 18-300-807-2369

sts-h@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Einziehung ausländischer Zulassungspapiere bei Oldtimer

Bezug: Ihr Schreiben vom [REDACTED]

Aktenzeichen: [REDACTED]

Datum: Berlin, 30.10.2024

Seite 1 von 2



vielen Dank für Ihr Schreiben vom 07.10.2024. Hierin regen Sie eine Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) an.

Sie weisen zutreffend darauf hin, dass gemäß § 8 Absatz 4 Satz 1 FZV deutsche Zulassungsbehörden verpflichtet sind, ausländische Zulassungsbescheinigungen im Zuge der Zulassung von Importfahrzeugen einzuziehen und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von sechs Monaten unverzüglich zu vernichten. Mit dieser Regelung gehen in Fallkonstellationen, in denen historische Fahrzeuge betroffen sind, negativen Folgeauswirkung einher; nämlich insoweit, als dass historische Dokumente damit unwiederbringlich verloren sind.

Daher hat das Bundesministerium für Digitales und Verkehr gemeinsam mit den Ländern bereits in der letzten Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Fahrzeugzulassung (BLFA-Fz) beschlossen, dass von einer Vernichtung ausländischer Zulassungsbescheinigungen bei Zulassung eines im Ausland zugelassenen Oldtimers im Inland bis zur Änderung des § 8 Abs. 4 FZV grundsätzlich abgesehen wird.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Vorschrift im Rahmen der nächsten FZV-Novelle entsprechend bedarfsgerecht anzupassen.

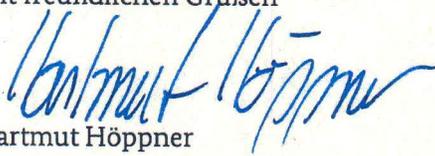




Seite 2 von 2

Die FZV-Novelle wird voraussichtlich im ersten Quartal 2025 in Kraft treten, vorbehaltlich der noch anstehenden Beratungen, insbesondere im Deutschen Bundestag Anfang November.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Höppner

